

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (Vorabschätzung) schützenswerter Arten und Biotope bei Buggingen-Seefeldern

28. Oktober 2020



Abbildung 1: Plangebiet in Buggingen-Seefeldern

Christoph Hercher
Dipl.-Landschaftsökologe (FH)
Sichlingweg 16
79395 Grißheim
Tel. 07634/9089332
E-Mail: c.hercher@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Artenschutzrecht	3
3. Untersuchungsgebiet	4
4. Potenzialabschätzung schützenswerter Flora und Fauna.....	5
4.1. Vögel.....	5
4.2. Fledermäuse	5
4.3. Reptilien	5
4.4. Flora	6
5. Betroffenheit der wertgebenden Arten.....	6
6. Empfehlungen von Maßnahmen.....	7
7. Literaturverzeichnis	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet in Buggingen-Seefeldern	1
Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet)	4

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Buggingen, im Ortsteil Seefeldern sind auf einer Freifläche am südwestlichen Ortsrand zwischen Linden- und Ehebachstraße mehrere Bauvorhaben geplant. Vor der Realisierung der geplanten Baumaßnahmen sind laut Artenschutzgesetz die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festzustellen und zu beurteilen.

Aufgrund der vorherrschenden Biotopausstattung können sowohl Vögel und Fledermäuse als auch Eidechsen das circa 0,2 Hektar große Plangebiet als Lebensstätte nutzen.

Alle europäischen Fledermausarten sind laut Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) besonders geschützt und fallen zudem unter die nach dem BNatSchG streng geschützten Arten. Auch alle Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG besonders geschützt.

Zur Prüfung der Belange gemäß BNatSchG muss festgestellt werden, ob im Plangebiet Vögel, Fledermäuse oder geschützte Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

2. Artenschutzrecht

Die artenschutzrechtliche Überprüfung dient dazu die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf wild lebende Tiere im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 im Zusammenhang mit Abs. 5 BNatSchG zu untersuchen und zu beurteilen. Konkret bedeutet dies:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

3. Untersuchungsgebiet

Die circa 0,2 Hektar große Eingriffsfläche befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Seefeldern (siehe Abbildung 2) zwischen Linden- und Ehebachstraße im Naturraum Markgräfler Rheinebene.

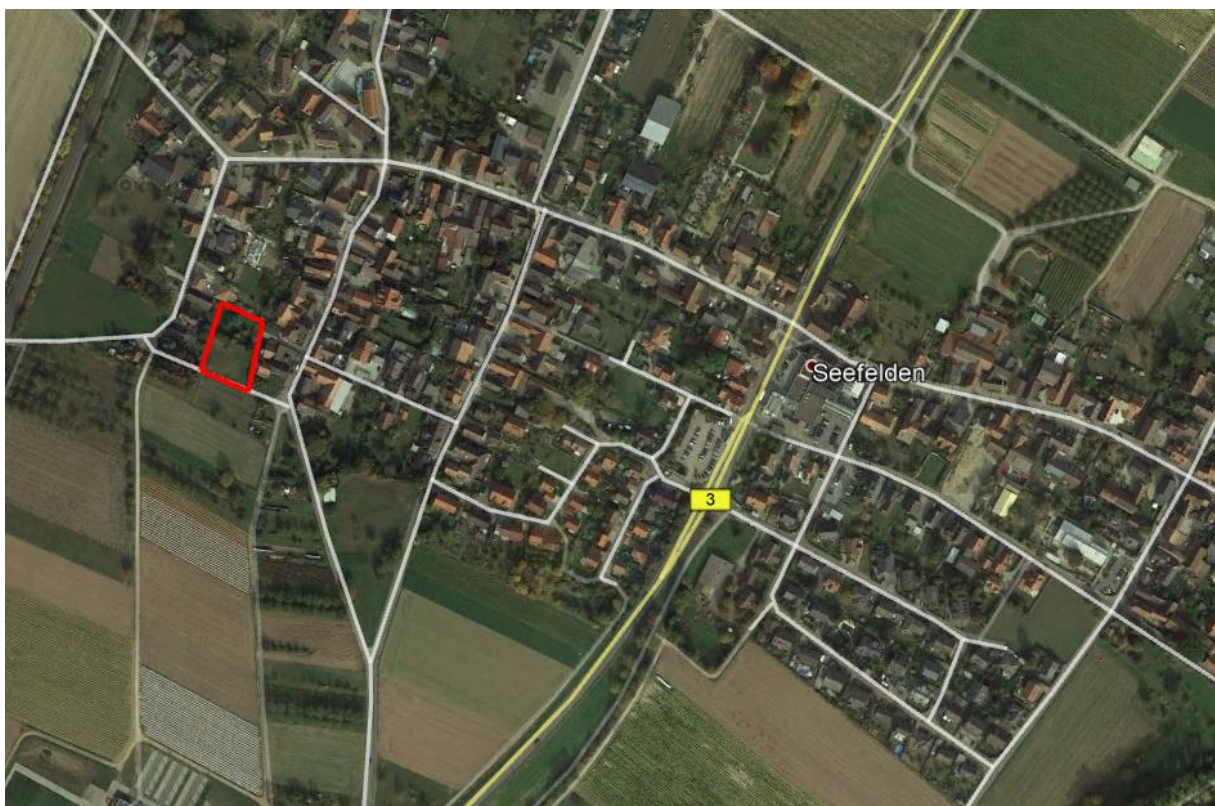


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet)

Das Plangebiet ist westlich, nördlich und östlich von Wohnbebauungen umgeben und geht südlich in eine landwirtschaftlich dominierte Landschaft über, die kleinflächig mit Wiesen, Hecken, Feldgehölz und Streuobstflächen durchsetzt ist.

Die Untersuchungsfläche selbst besteht im nördlichen Bereich aus einer Wiese mit einem kleinen Obstbaumbestand sowie im südlichen Bereich aus einer Grünfläche, die als Pferdekoppel genutzt wird. Beide Flächen werden durch ein betoniertes Sturzmäuerchen von circa 20 Zentimeter Kantenbreite und einem Gebüsch aus Hartriegel, Haselnuss sowie Brombeere, Heckenrose, Forsythie und Brennnessel voneinander begrenzt.

4. Potenzialabschätzung schützenswerter Flora und Fauna

Die Potenzialabschätzung von Flora und Fauna erfolgte unter Berücksichtigung der vorgefundenen Habitatstrukturen, die bei der Begehung am 19. Oktober 2020 festgestellt wurden sowie unter der Zunahme des Zielartenkonzeptes von Baden-Württemberg (ZAK).

4.1. Vögel

Sowohl das im Gebiet befindliche Gebüsch aus Haselnuss und Hartriegel als auch die im nördlichen Bereich stehenden Obstbäume könnten als Habitate für einige wenige Sperlingsvögel wie zum Beispiel Haussperling, Kohlmeise oder Mönchsgrasmücke dienen. Da aber die Begehung außerhalb der Brutsaison erfolgte, konnten keine diesjährigen Vogelbruten festgestellt werden. Dennoch kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich Vogelnistplätze in den Gehölzen befanden beziehungsweise zukünftig befinden werden. Daher kann auch ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 nicht ausgeschlossen werden. Somit sind Vermeidungsmaßnahmen wie zum Beispiel das Roden der Gehölze im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

4.2. Fledermäuse

Da der Gehölzbestand noch relativ jung und sehr vital ist, besitzen die vorhandenen Bäume und Büsche kaum Totholz noch sich ablösende Rinde, die zum Beispiel als Schlupfräume für Fledermäuse dienen könnten. Daher sind die vorgefundenen Gehölzbestände als Quartiere für Fledermäuse ungeeignet. Lediglich als Nahrungshabitat könnte das Gebiet den Fledermäusen nutzen. Durch die geringe Größe der Untersuchungsfläche handelt es sich hier jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungsgebiet für lokale Fledermauspopulationen. Dementsprechend fallen durch die Gehölzrodungen keine Verbotstatbestände an. Zudem stehen den Fledermäusen durch die Ortsrandlage des Plangebietes adäquate Nahrungshabitate in der angrenzenden Kulturlandschaft ausreichend zur Verfügung.

4.3. Reptilien

Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen wurde die Qualität des Planungsgebietes auch als Lebensraum für gefährdete Eidechsenarten beurteilt. Das Gebiet besitzt für Eidechsen kaum geeignete Habitate wie strukturreiche Vegetationsflächen, Wärmeinseln sowie spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung. Zudem fehlen dem Gebiet diverse Rückzugsräume die als Überwinterungsquartiere von Eidechsen genutzt werden könnten. Daher können Gehölzrodungen im Winterhalbjahr stattfinden, ohne dass Verbotstatbeständen eintreten werden. Einzig zu den Hauptaktivitätszeiten zwischen Ende März und Ende September können am Rande zu den benachbarten Gärten Eidechsen sich aufhalten. Durch entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen treten auch hier keine Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 ein.

4.4. Flora

Die Grünfläche auf der Pferdekoppel ist als eine von zwei Teilflächen als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ mit der Bezeichnung „Glatthafer-Wiese SW Seefeldern“ und der Biotopnummer 6510031546163307 ausgewiesen und steht somit unter europäischem Schutz. Die zweite Teilfläche befindet sich südlich angrenzend und gehört nicht zum Plangebiet. Beide Teilflächen sind durch eine schmale Fahrstraße voneinander getrennt. Zur Zeit der Begehung war die Wiese auf der Pferdekoppel durch den Regen der vergangenen Tage und der intensiven Nutzung durch die Pferde kaum noch begrünt. Allerdings konnten noch typische Arten einer mageren Flachland-Mähwiese wie Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und Weißes Labkraut (*Galium album*) festgestellt werden.

Die „Glatthafer-Wiese SW Seefeldern“ wurde 2017 als eine mäßig artenreiche, unbeeinträchtigte Flachland-Mähwiese mit mäßig guter Habitat-Struktur erfasst. Sie wurde als einen Mähwiesenbestand mit einem durchschnittlichen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand „C“) eingestuft. Anhand der fragmentarisch vorgefundenen Vegetation hat die Glatthafer-Wiese noch das Potential für eine Rückführung in eine FFH-Mähwiese. Gemäß den FFH-Richtlinien müssen FFH-Mähwiesen auch außerhalb von FFH-Gebieten erhalten werden. FFH-Mähwiesen sind durch eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften geschützt, die deren Erhalt und gegebenenfalls deren Wiederherstellung verpflichtend vorschreiben (SEITHER M. ET AL., 2018).

5. Betroffenheit der wertgebenden Arten

Innerhalb des Baufeldes gehen durch das geplante Bauvorhaben unwiederbringlich Nahrungshabitate für **Vögel und Fledermäuse** verloren. Der Verlust dieser Fläche kann für die Nahrungsgäste als unerheblich eingestuft werden, da im Umfeld ausreichend Grün- und Gehölzbestände vorhanden sind. Das Plangebiet dient den hier potenziell vorkommenden Arten nicht als Hauptnahrungsgebiet. Der geringfügige Verlust an Nahrungsfläche würde sich daher nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken, da sie auch zukünftig in der näheren Umgebung ausreichend Nahrungsplätze vorfinden werden. Durch entsprechende Maßnahmen kann hier die Gefährdung von wertgebenden Tierarten vermieden werden (siehe Kapitel 6. Empfehlungen von Maßnahmen Seite 7).

Die **Zauneidechse** ist als Kulturfolger gerade in der Markgräfler Rheinebene an Ortsrändern zu finden. Vor allem an besonnten, mit Mauern durchsetzten Gärten mit niedriger Vegetation kommt sie vor. Auch hier, in den angrenzenden Gärten können vereinzelt Reptilien wie die Zauneidechse Lebensräume haben. Der Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation wird sich durch den Verlust des Plangebietes aber nicht signifikant verändern. Allerdings besteht die Gefahr, dass Tiere innerhalb ihrer

Hauptaktivitätszeiten aufgrund von Bauarbeiten verletzt beziehungsweise getötet werden können. Da die Zauneidechse zu den besonders und streng geschützten Arten gehört, gelten für sie die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (siehe Kapitel 2. Artenschutz-recht Seite 3). Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen gem. § 44. Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 6. Empfehlungen von Maßnahmen) durchzuführen, damit die oben genannten Verbote nicht zur Anwendung kommen.

Durch das geplante Bauvorhaben würde die FFH-Mähwiese “Glatthafer-Wiese SW Seefeldern“ unwiederbringlich zerstört. Aktuell ist die FFH-Mähwiese durch intensive Beweidung (Pferdeweide) zwar stark beeinträchtigt, sie kann allerdings durch einen geringen Aufwand wiederhergestellt werden. Da eine rechtliche Verpflichtung zur Wiederherstellung besteht, sind die geplante Bauvorhaben nur durch eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde realisierbar.

6. Empfehlungen von Maßnahmen

1. Zur Umsetzung des Planungsvorhabens sind die notwendigen Rodungsarbeiten und Erdbewegungen, entfernen der Gehölze und Versteckplätze, außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Dabei sind leichte Maschinen zu benutzen. Während der Baufeldräumung ist auf den Erhalt der vorhandenen Strukturen im Randbereich zu achten.
2. Vergrämung von Eidechsen:
In der Hauptaktivitätszeit (Ende März bis Ende September) ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Eidechsen das Plangebiet als Lebensraum nutzen. Bei etwaigen Vorkommen ist durch angepasstes Entfernen der Vegetation sowie das Auslegen von Folien und das Aufstellen von Reptilienzäunen die Einwanderung in das Baugebiet zu verhindern. Ziel ist es, das Baufeld unattraktiv zu gestalten und sie dadurch von einer Einwanderung abzuhalten.
3. Über den weiteren Verlauf der Erhaltung und der Wiederherstellung der FFH-Mähwiese bzw. über eine Ausnahmegenehmigung zur Realisierung des Bauvorhabens muss die Untere Naturschutzbehörde die entsprechenden Anordnungen treffen.

7. Literaturverzeichnis

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- EG-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010
- FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- LAUFER, H. et al. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, 1. Auflage, Eugen Ulmer KG, Stuttgart
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe
- LUBW (2010a): FFH-Lebensraumtyp 6510-Magere Flachland-Mähwiesen. 1.Auflage. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR), LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009, 2. Version): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. www.lubw.baden-wuerttemberg.de
- SEITHER, M.; ENGEL, S.; KING, K.; ELSÄßER, M.; LUBW (2018): FFH-Mähwiesen: Grundlagen - Bewirtschaftung - Wiederherstellung, Aktualisierte Version - Stand Februar 2018, Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, Aulendorf, www.lazbw.de
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.